

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Vereinigung**

1. Der Zweck von FidAR ist die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen in verantwortlichen Positionen in privaten und öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen. Insbesondere soll FidAR darauf hinwirken, dass der Anteil von Frauen in den Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Beratungsgremien von privaten und öffentlichen Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften, und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts signifikant erhöht wird.

FidAR erfüllt diesen Zweck insbesondere dadurch, dass sie

- a) qualifizierte Frauen dabei unterstützt, sich auf die Aufgabe als Mitglied eines Aufsichtsgremiums umfassend vorzubereiten bzw. diese Aufgaben effizient durchzuführen; diese Unterstützung kann insbesondere durch die Veranstaltung von Schulungen oder Seminaren, auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Studien, Informations- und Schulungsmaterial auch in elektronischer Form, die Durchführung von Foren zum Erfahrungsaustausch, die Organisation von Mentoring-Programmen und ähnlichen Maßnahmen erfolgen;
- b) ein (nicht öffentlich zugängliches) elektronisch unterstütztes Netzwerk von qualifizierten Frauen aufbaut, die für solche Aufgaben in Frage kommen, in dem insbesondere die Kompetenzprofile dieser Frauen gespeichert sind, um dadurch die Vermittlung von Frauen in Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Beratungsgremien öffentlicher und privater Unternehmen sowie Institutionen zu erleichtern, sowie für Vorträge und Schulungen geeignete Personen zu identifizieren;
- c) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen – allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Trägern - durchführt, um ein Bewusstsein für die geringe Repräsentanz von Frauen in hochrangigen Aufsichtsgremien im privaten

und öffentlichen Bereich zu schaffen; dies umfasst unter anderem die Erstellung und Verbreitung von relevantem Informationsmaterial wie Flyer oder anderer Publikationen, Veröffentlichungen in Printmedien, die Verbreitung relevanter Informationen im Internet, die Teilnahme an themenspezifischen Kongressen und Veranstaltungen, um dem Fachpublikum ebenso wie der breiten Öffentlichkeit die Notwendigkeit einer signifikanten Erhöhung des Anteils von Frauen in den Aufsichts- und Leitungsgremien öffentlicher und privater Unternehmen deutlich zu machen.

FidAR ist darüber hinaus zu allen Tätigkeiten berechtigt, die bestimmt und geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen, einschließlich der Gründung von und der Beteiligung an Vereinen oder Gesellschaften.

2. FidAR ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
3. FidAR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. FidAR ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Finanzielle und sonstige Mittel des Vereins, die nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dürfen nur dann an andere Einrichtungen fließen, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich für den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. der Auflösung einer juristischen Person;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  4. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
    - wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständige Zahlung geleistet wurde oder
    - wenn es gegen die Ziele, die Satzung oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied oder Fördermitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied oder Fördermitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstands ein Widerspruch innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses zu. Der Widerspruch ist zu begründen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied oder Fördermitglied dem Ausschließungsbeschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Vorstand legt eine Beitragsordnung für die Mitglieder fest. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmeentgelts beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand legt eine Beitragsordnung für Fördermitglieder fest, über die die Mitglieder in der Mitgliederversammlung informiert werden. Auf Basis dieser Beitragsordnung für Fördermitglieder werden die Beiträge mit den Fördermitgliedern vereinbart.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag oder Fördermitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts beim Beitritt zu FidAR in voller Höhe des Jahresbeitrages zu

entrichten. Der Mitgliedsbeitrag bzw. der Fördermitgliedsbeitrag ist am 31. März eines Jahres fällig.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von dem Aufnahmeentgelt und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 5 Organe und Verwaltung**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
  - b) der Vorstand (§ 7)
  - c) der Beirat, sofern der Vorstand dessen Einrichtung beschließt (§ 8)
2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Tätigkeiten und Aufwendungen von Beauftragten werden im angemessenen Umfang vergütet. Der Vorstand setzt die Vergütung fest.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine besoldete Geschäftsführung für die Leitung der Geschäftsstelle einstellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit.

Mitgliederversammlungen können ausnahmsweise auch virtuell (z.B. als Videokonferenz) oder in hybrider Form (virtuelle Zuschaltung zum physischen Versammlungsort) durchgeführt werden. In diesen Fällen können Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Die Zugangsdaten für eine virtuelle Versammlung werden spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung per Email zugesandt. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Virtuell zugeschaltete Mitglieder gelten im Sinne dieser Satzung als anwesend.

2. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wahlvorschläge sind mit mindestens 25 Stützunterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als fünf nicht anwesende Mitglieder vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht schriftlich mitzuteilen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Sollte im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Anzahl der Stimmen statt.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen übernimmt ein:e von der Mitgliederversammlung gewählte:r Wahlleiter:in die Wahlleitung.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleitung und einem von ihr oder ihm bestimmten Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer:innen;
  - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;

- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- f) Änderung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- g) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand von FidAR (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus
  - einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
  - einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten,
  - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Eines davon kann zugleich hauptamtlich Geschäftsführer:in sein (geschäftsführendes Mitglied des Vorstands). Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können vom Vorstand berufen werden (kooptierte Mitglieder des Vorstands).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, davon muss jeweils ein Vorstandsmitglied Präsident:in oder Vizepräsident:in sein.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Amtszeit um eine Periode verlängert werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das geschäftsführende Mitglied des Vorstands leitet zugleich hauptamtlich als Geschäftsführer:in die Geschäftsstelle. Es berichtet an die Präsidentin oder an den Präsidenten und an den Vorstand auf den Vorstandssitzungen.

Insbesondere hat der Vorstand – über die ihm in dieser Satzung bereits zugewiesenen Aufgaben hinaus – die folgenden Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands spätestens sieben Tage nach der Beschlussfassung widerspricht. Die Präsidentin oder der Präsident übersendet die notwendigen Unterlagen und fordert innerhalb einer angemessenen Frist zur Abgabe des Votums auf. Das Beschlussergebnis wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Basis der fristgerecht abgegebenen Stimmen (Eingang bei der Geschäftsstelle) festgestellt und zeitnah den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt. Vorstandssitzungen können von der Präsidentin, dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten als virtuelle oder telefonische Sitzungen einberufen werden.

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

### **§ 8 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer:innen überprüfen die Kassengeschäfte von FidAR auf rechnerische Richtigkeit. Die Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

2. Eine Überprüfung soll mindestens einmal für jedes abgelaufene Kalenderjahr erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer:innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, hilfsweise an den Deutschen Frauenrat e.V., der diese Gelder für Projektarbeit verwenden muss. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Einwilligung der zuständigen Behörde ausgeführt werden.

### **§ 11 Sonstiges**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Sofern diese Satzung oder andere Regelungen, die nicht zwingende Gesetzeskraft haben, für die Kommunikation innerhalb des Vereins schriftliche Mitteilungen verlangen, genügt die Textform (insbesondere Email, Telefax). Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die FidAR zuletzt bekanntgegebene Anschrift (bzw. Email-Adresse, Telefax-Nummer) des Mitglieds abgesandt worden sind.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins „Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) e.V. tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\* \* \*